

DEUTSCHE KINDERHILFE E.V., SCHIFFBAUERDAMM 40, 10117 BERLIN

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Frau Dr. Vollrmer / Herrn Dr. Geier Mohrenstraße 37

10117 Berlin

Deutsche Kinderhilfe e.V.

Haus der Bundespressekonferenz Schiffbauerdamm 40 ı10117 Berlin

Telefon 030 / 24 34 29 40 Telefax 030 / 24 34 29 49

info@kindervertreter.de www.kindervertreter.de

Berlin, 22. Februar 2017

## AZ I A 5/I A 1 -3402/5-14 610/2016 vom 17. Februar 2017 Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen

Stellungnahme der Deutschen Kinderhilfe e. V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Kinderhilfe begrüßt, dass sich die Bundesregierung so zügig mit der obigen Thematik auseinandergesetzt hat.

Leider hat uns die zur Verfügung gestellte Frist bis zum 22. Februar 2017 nicht die Möglichkeit gegeben, den vorliegenden Gesetzesentwurf umfassend insbesondere einer juristischen Betrachtung zu unterziehen.

Daher bezieht sich die nachfolgende Stellungnahme weniger auf rechtliche, sondern auf rechts- und wertepolitische Gesichtspunkte, die die Gleichstellung von Mann und Frau betreffen sowie auf Grundstandards, die für alle in Deutschland lebenden Menschen zu gewährleisten sind.

## Stellungnahme:

Die Deutsche Kinderhilfe e.V. begrüßt ausdrücklich, dass das Ehemündigkeitsalter in Deutschland zukünftig für alle und ohne Ausnahme auf das 18. Lebensjahr festgelegt wird, nicht nur aus Gründen der Gleichbehandlung, zumal es selbst bei deutschen Staatsangehörigen eine eher seltene Ausnahme war, dass 16 – 18jährige Jugendliche mit dem Einverständnis ihrer Eltern die Ehe eingegangen sind.

In der deutschen Rechtsordnung sind mittlerweile Kinder lediger Eltern – auch minderjähriger – ehelich geborenen Kindern nahezu gleichgestellt, so dass die Eheschließung eines minderjährigen Partners mit einem volljährigen zur Absicherung des Lebensunterhaltes nicht mehr erforderlich ist.

Die Deutsche Kinderhilfe e.V. vertritt die Auffassung, dass Bildung das primäre Ziel für Jugendliche unter 18 Jahren sein sollte. Sie ist davon überzeugt, dass die Chancen und Möglichkeiten insbesondere des erheblich jüngeren Partners bei Ehepaaren, wenn ein Partner seinen Schulbesuch oder später seine Ausbildung/sein Studium noch nicht abgeschlossen hat, deutlich schlechter sind als bei solchen, die ihre Adoleszenz größtenteils noch bei ihren Eltern verbringen. Eine Ehe dürfte gerade für Minderjährige wegen ihrer Ausrichtung auf Kinder, Familie und Organisation des Haushaltes für die Betroffenen Bildung eher erschweren als sie zu ermöglichen und zu fördern. Selbst bei volljährigen Erwachsenen erschwert eine bewusst und gewollt eingegangene Ehe eher eine gleiche bildungsmäßige Weiterentwicklung beider Partner als dass es sie begünstigt.



Schließlich würde eine unterschiedliche Bewertung der Ehemündigkeit von Deutschen gegenüber Nicht-Deutschen Zweifel aufkommen lassen, warum in einem Staatsgebiet eine derartige Ungleichbehandlung erfolgt.

Die tatsächliche Möglichkeit einer Überprüfung einer im Ausland geschlossenen Ehe mit einer minderjährigen Person ab dem 16 Lebensjahr aus fremden Rechts- und Kulturkreisen dürfte hingegen für deutsche Richter nicht nur aus sprachlichen Gründen problematisch sein. Denn hier könnten sowohl die individuelle interkulturelle Kompetenz der beteiligten Richter sowie die unterschiedlichen Wertvorstellungen z. B. im Verhältnis zu einer anderen Religion eine objektive Entscheidung und vor allen Dingen eine bundesweite Gleichbehandlung erschweren. Darüber hinaus könnte dies auch nicht durch die Möglichkeiten des Rechtsweges in Deutschland angemessen kompensiert werden.

Bereits heute gibt es im Familienrecht in Deutschland keinerlei Standards, wer unter welchen Voraussetzungen Familienrichter wird und wie seine (Weiter-) Qualifikation zu erfolgen hat. Wenn die hier vorgesehene Ausnahmeregelung in dieser Form zur Anwendung kommen soll, was die Deutsche Kinderhilfe e. V. trotzdem grundsätzlich begrüßt, bedarf es zeitgleich bundesweiter verbindlicher Richtlinien, insbesondere nach welchen Kriterien die Ehemündigkeit einer betroffenen Person festgestellt werden soll.

Die Regelung, dass eine Ehe, bei der ein Ehepartner zum Zeitpunkt der Eheschließung noch nicht 16 Jahre alt ist, unwirksam sein soll, wird ausdrücklich begrüßt. Auch wenn die Regelungen zumindest theoretisch sowohl Frauen als auch Männer betreffen können, sind es erfahrungsgemäß so gut wie immer junge Mädchen, die vor dem 18 Lebensjahr heiraten.

Bewusst wird hier nicht tiefergehend auf das Thema Zwangsverheiratung eingegangen, aber je jünger ein minderjähriger Ehepartner ist, desto größer ist unserer Auffassung nach die Wahrscheinlichkeit, dass die Ehe nicht freiwillig eingegangen wurde. Dies kann entwicklungspsychologisch und insbesondere was den Erwerb einer bestmöglichen Bildung und die Ausübung eines Berufes angeht, erhebliche Nachteile, speziell für junge Frauen bedeuten und läuft daher der deutschen Vorstellung eine Gleichheit von Mann und Frau zuwider.

Und schließlich erleichtert die im Sozialgesetzbuch VIII getroffene Klarstellung über die Inobhutnahme verheirateter Minderjähriger die Arbeit der Jugendämter vor Ort.

Mit freundlichen Grüßen Deutsche Kinderhilfe e.V.

Rainer Becker Vorstandsvorsitzender